

Informationen zu Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Amtsstunden

Während der Amtsstunden haben Sie die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an die Ergänzungsabteilungen zu übermitteln. Die Übermittlung kann mittels einfachen Briefes, als Fax oder E-Mail erfolgen. Sollten Zweifel an der Echtheit einer E-Mail bestehen, so hat die Militärbehörde die Möglichkeit, den "vermeintlichen" Antragsteller zur Übermittlung eines eigenhändig unterschriebenen Antrages aufzufordern.

Bei Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden eingebracht werden, beginnen behördliche Entscheidungsfristen erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden (nächster Arbeitstag) zu laufen.

Beachten Sie, dass Beratungsgespräche und Auskünfte zu Ihren Anbringen nur während der Parteienverkehrszeiten möglich sind (siehe dazu die nachstehende Erklärung).

Parteienverkehrszeiten

Nur während dieser Zeit stehen Ihnen die Sachbearbeiter oder Referenten für telefonische oder persönliche Beratungsgespräche, Auskünfte, Akteneinsichten und zur sonstigen persönlichen Vorsprache zur Verfügung. Sie haben während dieser Zeit auch die Möglichkeit, mündliche Anbringen (also mündlich vorgetragene Anträge, Ansuchen, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen) einzubringen. Beachten Sie aber bitte, dass gewisse Anbringen von Gesetzes wegen der Schriftform bedürfen. Im Zweifel erkundigen Sie sich bitte bei der Dienststelle, an die Sie das Anbringen richten möchten. Beachten Sie, dass am Telefon keine fallspezifischen oder gar medizinischen Sachverhalte besprochen werden dürfen. Diese können nur, wenn die betreffende Person bei der Militärbehörde anwesend ist, erörtert werden.

Rechtlicher Hinweis: Gemäß § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 ist die Behörde zur Entgegennahme mündlicher Anbringen, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen nur während der Amtsstunden.